

## Bekanntmachung

### Erneute (verkürzte und beschränkte) öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes II/58 "Erweiterung Finkenstraße"

Der Umwelt- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 24.05.2016 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans II/58 "Erweiterung Finkenstraße" erneut (verkürzt und beschränkt) öffentlich auszulegen. Der vorgenannte Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Gemäß § 4a (3) Baugesetzbuch (BauGB) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) - wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Bebauungsplanes abgegeben werden können.

Das dem Entwurf zugrunde liegende Plangebiet liegt im Stadtteil Kohlscheid, als Erweiterung des heutigen Wohngebietes an der Finkenstraße zwischen der Amstelbachstraße (L 259) und der Bankerfeldstraße. Die räumliche Abgrenzung ist kartografisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung des Plangebietes zu entnehmen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes II/58 soll die Finkenstraße verlängert und die Erweiterung der vorhandenen Wohnbebauung ermöglicht werden, um der Nachfrage nach Baugrundstücken für Familien in Kohlscheid Rechnung zu tragen. Die vorliegende Planung sieht auf einer Gesamtfläche von ca. 23.500 qm Fläche den Neubau von rund 45 Wohnhäusern als freistehende Einzel- und Doppelhäuser vor.

Für das Verfahren wurde ein Umweltbericht erstellt.

Die Planunterlagen liegen gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit **vom 14.06.2016 bis einschließlich 28.06.2016** bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Zimmer 326 zur Einsicht offen.

Innerhalb dieser gemäß § 4a (3) BauGB verkürzten Dauer der erneuten (beschränkten) öffentlichen Auslegung können während der Dienststunden Anregungen zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Bebauungsplanes schriftlich vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden. Auf Wunsch werden Erläuterungen zum Planentwurf gegeben.

#### Dienststunden sind:

montags und dienstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Ebenso wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Herzogenrath, den 01.06.2016  
Der Bürgermeister

(Christoph von den Driesch)

# Stadt Herzogenrath

## Bebauungsplan II/58 "Erweiterung Finkenstraße"

### Räumlicher Geltungsbereich



ohne Maßstab

